

EINGEGANGEN

19. AUG. 2020

Landesdenkmalamt



Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

KERNPLAN GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Bearbeitung: Prof. Dr. Wolfgang Adler

Tel.: +(49)681 501-2485

Fax: +(49)681 501-2478

E-Mail: w.adler@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/Ad-scho

Datum: 14. August 2020

**Gemeinde Wallerfangen, Ortsteil Wallerfangen
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wasserwerk Schäferbruch“ und
parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Wasserwerk
Schäferbruch“**

Hier: Frühzeitige Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Die Planungsfläche liegt in dem Bereich, in dem der berühmte spätbronzezeitliche Hortfund zutage gekommen ist, der unter der Fundplatzbezeichnung „Eichertsborn“ (vgl. den heutigen Fluramen „Eichenborn“) bekannt geworden ist. Die exakte Lokalisierung ist bis heute trotz vieler Versuche nicht geglückt. Hermann Maisant, Kreis Saarlouis in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, schlug eine Stelle vor, die im Bereich des heutigen Jugenddorfes, etwa 150 m nördlich der Planungsfläche, liegt. Er begründet allerdings diese Lokalisierung nicht näher. Die Ortsangabe von 1850 hilft nicht weiter, denn die damals beschriebene „von Sumpf umgebene kleine Anhöhe beim Eichertsborn“ (so bei Kolling, Späte Bronzezeit, zitiert) gibt es heute offenkundig nicht mehr. Sie wurde möglicherweise nach der Trockenlegung des Tales vom Pflug eingeebnet oder sogar mit dem Wasserwerk überbaut. Sicher ist jedenfalls, dass der Fundplatz im Bereich der Flur „Eichenborn“ und somit im näheren Umfeld des Wasserwerkes zu lokalisieren ist.

Hortfunde der späten Bronzezeit können einzeln weit abseits der zeitgleichen Siedlungen angelegt worden sein, sie können aber auch gehäuft auftreten und zudem innerhalb von

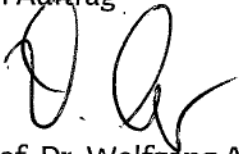


Siedlungen liegen. Im vorliegenden Fall dürfte eine kultische und mit dem Sumpf / der Quelle im Zusammenhang stehende Motivierung zu Grunde liegen. Es ist durchaus denkbar, dass am Eichertsborn und in seinem Umfeld in der späten Bronzezeit mehrere kultische Deponierungen stattfanden; es ist zudem denkbar, wenn auch weniger wahrscheinlich, dass in der Nähe der Hortfundstelle eine zeitgleiche Siedlung lag. Somit ist die Wahrscheinlichkeit beträchtlich, im Planungsgebiet auf Bodendenkmäler zu stoßen.

Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, flächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde der Veranlasser als Träger einer größeren Baumaßnahme gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Prof. Dr. Wolfgang Adler

